



Informationen zu den Finanzhilfen des Bundes und der Länder für Unternehmen aus Hamburg und Schleswig-Holstein

Stand: 16. März 2021

Inhalt

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer	1
Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne	1
Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice	1
Beschränkte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Januar 2021	1
Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung (ALG II) bis Ende 2021	2
Erleichterte Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld	2
Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	3
KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen	4
KfW Sonderprogramm 2020	4
KfW Schnellkredit 2020.....	5
Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken	5
Unterstützungen der Berufsgenossenschaften	5
Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen.....	6
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	6
Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen.....	7
Phase II – Fördermonate September bis Dezember 2020	7
Phase II – Erweiterter EU-Beihilferahmen schafft zusätzliche Flexibilität	8
Phase III – Fördermonate November 2020 bis Juni 2021 [16.03.2021].....	9
„Neustarthilfe“ für Soloselbstständige	11
Außerordentliche Wirtschaftshilfen November und Dezember	13
Hilfen für Unternehmen in Hamburg.....	15
Corona Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF)	15
Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)	15
Darlehnsprogramme	16
Hamburg-Kredit Liquidität (HKL).....	16
Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona	17
Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona	18
Weitere finanzielle Unterstützungen	19
Bürgschaften (BG)	19
Landesbürgschaften	19
Hamburg Digital – Modul I gestartet [16.03.2021]	19
Gegebenenfalls relevant für KMU	20
Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)	20
Hamburg-Kredit Wachstum	20
Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde.....	21
Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein	22
Förderung der dualen Ausbildung – Richtlinie	22
Sonder-Beteiligungsprogramm S-H	22

MBG Härtefallfonds Mittelstand	22
Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H	23
Bürgschaften der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein	24
Unterstützungsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).....	24
IB.SH Mittelstandssicherungsfonds	24
IB.SH Härtefallfonds Mittelstand	25
Weitere Finanzierungs- und Förderangebote der IB.SH	27
Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen.....	27

Anmerkung: Änderungen zur letzten Version sind mit dem aktuellen Datum des Standes der Informationen versehen.

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer

Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne

Liegt eine behördlich angeordnete Quarantäne vor besteht grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Der Entschädigungsanspruch gilt auch für Selbstständige und freiberuflich Tätige. Der Verdienstaufschlag bemisst sich hier nach dem Steuerbescheid des Vorjahres. Arbeitgeber beantragen die Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz beim Landesamt für soziale Dienste. Erfolgt eine Quarantäne als Vorsichtsmaßnahme durch den Arbeitgeber, besteht dieser Erstattungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz nicht.

Antrag für Verdienstaufschlagsentschädigung:

- Für Unternehmen aus Schleswig-Holstein [hier](#)
- Für Unternehmen aus Hamburg sind die jeweiligen Bezirksämter zuständig, sowie für den Bereich Hafen und Flughafen die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz. Ein FAQ mit den wichtigsten Informationen [hier](#)

Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Handwerksbetriebe können bei der kurzfristigen Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen finanzielle Unterstützung durch das „go-digital“-Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erhalten. Es werden bis zu 50 Prozent der Kosten erstattet, die durch eine Beratung eines vom BMWi autorisierten Beratungsunternehmens aufkommen.

Die Förderung in Anspruch nehmen können rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Mio. Euro. Bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage. [Weitere Informationen](#)

Beschränkte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Januar 2021

Für den Monat Januar 2021 wird die Insolvenzantragspflicht für Geschäftsleiter von Unternehmen ausgesetzt, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (sog. November- und Dezemberhilfen) haben. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag auf Hilfsleistungen im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 2020 gestellt wurde. War eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, wird die Insolvenzantragspflicht ebenfalls ausgesetzt. Die Insolvenzantragspflicht ist jedoch nicht ausgesetzt, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

Die Aussetzung wird zum Schutz der betroffenen Geschäftsleiter, Unternehmen und deren Gläubiger und Geschäftspartner – wie auch bereits die vorherige Aussetzung der Insolvenzantragspflicht – durch weitere Maßnahmen flankiert:

- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht haften Geschäftsleiter nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
- Die Kreditgewährung an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen ist während der Aussetzung nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Zudem sind während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner nur eingeschränkt anfechtbar.

Die Regelungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Monat Januar 2021 und den flankierenden Maßnahmen sind in § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 5 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz aufgenommen worden. Diese Änderungen des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes erfolgte durch Artikel 10 Nummer 1 und 2 des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG). [Weitere Informationen](#)

Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung (ALG II) bis Ende 2021

Durch den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung (ALG II) sollen die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie abgefedert werden. Die Regelungen des durch das Sozialschutzpaket eingeführten Gesetzes § 67 SGB II namens „Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung“ sehen dabei die folgenden Maßnahmen vor:

- Wegfall der Vermögensprüfung
- Wegfall der Prüfung der Angemessenheit der Wohnverhältnisse
- Automatische Weiterbewilligung der Leistungen durch ALG II

Eigentlich sollten diese Sonderregelungen nun auslaufen: Laut Gesetz sollten die Vermögens- und Wohnungsprüfungen ab dem 30. September 2020 wieder regulär stattfinden, die automatische Weiterbewilligung sollte bereits am 31. August 2020 geendet haben. Nun hat die Bundesregierung jedoch beschlossen die Maßnahmen zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung zu verlängern – bis Dezember 2021. Außerdem sollen Kleinunternehmer und Selbstständige sowie Kunstschaffende der Zugang zur Grundsicherung erleichtert werden. Die Koalition plant dazu großzügigere Schonvermögensfreigrenzen.

(FAQ zur Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II [hier](#))

(Antragsformulare für ALG II [hier](#))

(Erklärvideo „Antrag auf Arbeitslosengeld II ausfüllen“ [hier](#))

Erleichterte Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

Nachdem das Bundeskabinett am 16.09.2020 den Gesetzentwurf auf den Weg gebracht hatte, wurde nun im Bundestag der Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz) zusammen mit dem Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sowie dem Entwurf einer Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beschlossen. Mit diesem Maßnahmenpaket schafft die Bundesregierung verlässliche Rahmenbedingungen für Beschäftigte und Arbeitgeber und damit die Voraussetzungen für einen stabilen Arbeitsmarkt auch im Jahr 2021.

Verlängerte Bezugsdauer

(zweite Kurzarbeitergeldbezugsverordnung vom 12.10.2020)

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2020 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.

Verfahren

- Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn in den Betrieben vor diesem Tag tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen worden ist. Das bedeutet, dass zur Erfüllung der Voraussetzung spätestens der Dezember 2020 der erste Kalendermonat sein muss, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird (Beginn der Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 S. 3 SGB III).
- Für die Verlängerung des Bezugszeitraums ist in den Fällen, in denen bereits Kurzarbeitergeld gezahlt wird, eine (Verlängerungs-)Anzeige des Arbeitgebers erforderlich. In der Anzeige müssen die Dauer und die Gründe für eine Verlängerung geschildert werden.
- Ferner muss die weitere Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat vorgelegt bzw. auf die weiteren Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verwiesen werden, welche für die Abschlussprüfung vorzuhalten sind.

Befristete Verbesserung beim Kurzarbeitergeld

(erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 28.10.2020)

- Die Zugangserleichterungen (Mindesterfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) werden zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

- Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wird zum 31. Dezember 2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30. Juni 2021 verlängert. Ab 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG

(vom 03.12.2020, veröffentlicht am 09.12.2020)

- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung („450 €-Jobs“), die während der Kurzarbeit aufgenommen wurden, anrechnungsfrei bleibt.
- Für die Teilnahme an während der Kurzarbeit begonnenen Weiterbildungsmaßnahmen ist eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von 50 Prozent für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglich, wenn die Maßnahme
 - o mehr als 120 Stunden dauert und Maßnahme und Träger zugelassen sind oder
 - o auf eine nach § 2 Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet und von einem für die Durchführung dieser Maßnahmen nach § 2a des AFBG geeigneten Träger durchgeführt wird.

[Weitere Informationen](#)

(Erklärvideos zur Beantragung von Kurzarbeitergeld [hier](#))

(FAQ – Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung [hier](#))

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beantragen.

Förderziel

Das Förderprogramm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind. Es hat diese Ziele:

- Ausbildungsplätze erhalten (Ausbildungsprämie)
- zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen (Ausbildungsprämie plus)
- Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden (Zuschuss zur Ausbildungsvergütung)
- Übernahme bei Insolvenzen fördern (Übernahmeprämie) – unabhängig von der Beschäftigtenzahl

Förderbedingungen

Für die Förderung kommen KMU infrage, die wie folgt ausbilden:

- in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen,
- in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/ oder Altenpflegegesetz oder
- in den praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die bundes- und landesrechtlich geregelt sind.

Hinweis: Als KMU gelten Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Dabei wird die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Übernahmeprämien können auch Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten erhalten.

Einschränkungen

Unternehmen können nur eine Prämie pro Ausbildungsvertrag erhalten. Sie können die Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ nicht mit Förderungen auf anderen rechtlichen

Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder kombinieren, die die gleiche Zielrichtung oder den gleichen Inhalt haben.

Förderantrag stellen

- Unternehmen müssen die Förderung bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Zusätzlich zum Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf (nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz). Meist sind das die Kammern, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern.
- Bei anderen förderfähigen Berufen müssen Sie den Ausbildungsvertrag beilegen. Näheres dazu ist im jeweiligen Antrag zu finden.
- Außerdem müssen Sie eine De-minimis-Erklärung abgeben.

Wichtig: Es sind die jeweiligen Upload-Services zu nutzen, um die Unterlagen an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Eine Einsendung per E-Mail ist datenschutzrechtlich nicht sicher. Alternativ können die Unterlagen per Post an die jeweils [zuständige Agentur für Arbeit](#) geschickt werden.

Kontakte

Der Arbeitgeber-Service der BA unterstützt gerne bei Fragen zu den unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten für die Betriebe.

Telefonisch zu erreichen unter 0800 4 555520 (gebührenfrei) oder per [Kontaktformular](#).

(FAQ & weitere Informationen der BA [hier](#))

(FAQ & weitere Informationen des BMBF [hier](#))

KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen

KfW Sonderprogramm 2020

Über die Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner kann das sehr zinsgünstige Sonderprogramm 2020 der KfW beantragt werden, bei denen die Förderbank des Bundes den Hausbanken bis zu 90 Prozent des Risikos abnimmt.

Eckdaten KfW Sonderprogramm:

- **KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen** (zu beantragen bei den Hausbanken):
 - o Für kleine, mittelständische und große Unternehmen
 - o Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
 - o Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80% Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel. Investitionen werden ebenfalls mitfinanziert.
 - o Voraussetzung für die Haftungsfreistellung ist mindestens eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von zwei Geschäftsjahren
 - o Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen
 - o Extreme Verschlinkung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten
 - o Beschränkung der Entnahmen bzw. von Gewinnausschüttungen
 - o Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.

- **KfW-Konsortialfinanzierung:**

- o Wird umgesetzt durch das KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855).; individuelle Finanzierungsstrukturen
- o Für Mittelständische und Großunternehmen
- o KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen (ab einem KfW-Risikoanteil von 25 Mio. Euro) anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen.
- o Die KfW übernimmt bis zu 80% der Risiken des Vorhabens, diese umfangreiche Risikoübernahme erleichtert den Liquiditätszugang von Unternehmen.
- o Beschränkung der Entnahmen bzw. von Gewinnausschüttungen
- o Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.

KfW Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen seitdem 15.04.2020 den KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch die KfW, die wiederum eine 100 % Garantie des Bundes erhalten hat. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank, jedoch keine Negativmerkmale einer Auskunft für die wirtschaftlich handelnden Personen
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
 - o Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten max. 300.000 Euro
 - o Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
 - o Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
- 3,00 % Einheitszinssatz
- Beschränkung der Entnahmen bzw. von Gewinnausschüttungen
- Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.

[Weitere Information](#)

Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken

Sofern infolge der Corona-Krise zur Überbrückung Kredite notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Dazu gilt eine neue Bürgschaftsobergrenze von 2,5 Millionen Euro und eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. [Weitere Informationen](#)

Unterstützungen der Berufsgenossenschaften

Die Mehrheit der Berufsgenossenschaften bietet ihren Mitgliedsunternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind, schnelle und unbürokratische Hilfe an. Beispielsweise ermöglichen sie die Stundung bzw. auch Ratenzahlung von Beiträgen bzw. Vorschüssen.

Eine Übersicht zu konkreten Unterstützungsangeboten der Berufsgenossenschaften, zu weiteren Informationen und zur Antragstellung:

- **Berufsgenossenschaft Rohstoff und chemische Industrie (BG RCI):**
Bietet Stundungen von Vorschüssen und Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)**
Ermöglicht Ratenzahlungen von Beiträgen – [Weitere Informationen](#)

- **Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)**
Bietet Stundung von Beiträgen an – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)**
Bietet zinsfreie Stundungen von Beiträgen und Beitragsraten vom 15. März 2020 bis 15. Mai 2020 – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)**
Bietet Stundungen und Ratenzahlungen von Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**
Bietet Stundung und Ratenzahlung von Beiträgen – [weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**
Fälligkeit für die Zahlung der Beiträge wird nicht der 15. Mai 2020 sein, sondern der 15. Juni 2020 – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)**
Plant Ratenzahlungen und Stundungen von Beiträgen. Konkrete Umsetzungen beschließt der BGHW-Vorstand Anfang April – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)**
Bietet Stundung von Beiträgen in Einzelfällen an – [Weitere Informationen](#)

Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen

Der Bundestag hat dem Gesetz zugestimmt, mit dem der Gesetzgeber breitgefächert existenzielle Coronavirus-Folgen abwenden will. Das "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19- Pandemie" bringt massive gesetzliche Änderungen u. a. im Zivilrecht, Insolvenzrecht sowie im Strafrecht. Der Gesetzgeber will mit dem Gesetzentwurf, den er rasant umzusetzen plant, vorübergehend massiv in das Rechtssystem eingreifen, um existenzielle Folgen und Nöte durch die Pandemie abzuwenden. Besonders umfangreich stellen sich die geplanten Änderungen im Zivilrecht dar.

Hauptaspekte des Gesetzes:

- Maßnahmen zur sozialen Absicherung
- Maßnahmen zur Krankenhauserlastung
- Zuständigkeitsänderungen im Infektionsschutzgesetz
- Änderungen im Mietrecht
- Änderungen bei Verbraucherdarlehen
- Änderungen im Insolvenzrecht
- Änderungen im Strafprozessrecht

(Eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen [hier](#))

(Der vollständige Gesetzesentwurf [hier](#))

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Am 9. Februar 2021 beschloss das Kabinett den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (sog. „Drittes Corona-Steuerhilfegesetz“).

Dabei soll die aufgrund der Corona-Pandemie geschwächte Kaufkraft gestärkt werden. Unternehmen werden zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt. Gleichzeitig wird die wirtschaftliche Erholung der besonders betroffenen Gastronomie nach Beendigung der derzeit notwendigen Schließungen unterstützt. Mit der befristeten Verlängerung der Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

werden Unternehmen der Gastronomiebranche zur Bewältigung der Krisenfolgen deshalb steuerlich entlastet.

Zusammenfassung der steuerlichen Maßnahmen:

- Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. [Weitere Informationen](#)

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Phase II – Fördermonate September bis Dezember 2020

Mit der Überbrückungshilfe II werden Unternehmen aller Branchen unterstützt, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Unterstützung bei der Deckung der in den Monaten September bis Dezember 2020 anfallenden Fixkosten benötigen. Die Zugangskriterien für Unternehmen wurden im Vergleich zur Überbrückungshilfe I erleichtert und die Fördersätze erhöht.

Antragsberechtigte:

Kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Förderzeitraum September bis Dezember 2020 sowie Umsatzeinbußen von:

- mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten zwischen April und August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder
- mindestens 30 Prozent im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

Das Unternehmen muss vor dem 31. Oktober 2019 gegründet worden und dauerhaft am Markt tätig sein.

Antragsstellung:

Den Antrag können Sie bis 31. März 2021 [hier](#) über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer stellen. Die Kosten dafür werden bezuschusst.

Ein Änderungsantrag kann nur gestellt werden, wenn zuvor ein Erstantrag bereits bewilligt bzw. teilbewilligt wurde. Der Antrag richtet sich an diejenigen, die (nachträglich) eine Erhöhung des Förderbetrags beantragen oder eine Änderung ihrer Kontoverbindung mitteilen wollen. Ab dem 24. Februar 2021 bis einschließlich 31. Mai 2021 können Änderungsanträge gestellt werden. Eine Korrektur der Kontoverbindung ist bis zum 30. Juni 2021 möglich.

Was ist mit der November- bzw. Dezemberhilfe?

Die Überbrückungshilfe II wird auf die November- bzw. Dezemberhilfe angerechnet. Ob die November- bzw. Dezemberhilfe beantragt werden kann, ist [hier](#) zu finden.

Förderkonditionen:

Je größer die Umsatzeinbußen im Förderzeitraum September bis Dezember, desto höher ist der Anteil an Fixkosten, die erstattet werden:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei mehr als 30 Prozent Umsatzeinbruch

Die Förderung beträgt maximal 50.000 Euro pro Monat. Die Überbrückungshilfe II kann auch beantragt werden, wenn bereits Zuschüsse aus der Überbrückungshilfe I erhalten wurden. Zu beachten sind die [beihilferechtlichen Vorschriften](#).

NEU: Mit der Überbrückungshilfe II werden auch Corona-bedingte Hygiene-Maßnahmen bezuschusst, wie z.B. Desinfektionsmittel, mobile Luftfilteranlagen sowie Außenzelte und Wärmestrahler im Gastronomiebereich. Außerdem wird eine Personalkostenpauschale in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen Kosten erstattet.

Beispiel: Überbrückungshilfe II für Hotel

Ein Hotel hat kaum noch Gäste und daher einen Umsatzeinbruch von über 70 Prozent. Trotzdem müssen weiterhin Miete, Strom und Versicherungen gezahlt werden- pro Monat etwa 10.000 Euro. Die Überbrückungshilfe II übernimmt 90 Prozent dieser Fixkosten. Der Zuschuss beträgt 9.000 Euro pro Monat für die Fixkosten der Monate September bis Dezember 2020.

[Weitere Informationen](#)

(Informationen und Kontakte für Unternehmen aus Schleswig-Holstein [hier](#))

(Informationen und Kontakte für Unternehmen aus Hamburg [hier](#))

(FAQ zu beihilferechtlichen Regelungen der Überbrückungshilfen & November- bzw. Dezemberhilfen [hier](#))

Phase II – Erweiterter EU-Beihilferahmen schafft zusätzliche Flexibilität

Die europäische Kommission hat ihren befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie am 28. Januar 2021 erneut verlängert und erweitert. Insbesondere wurde die beihilferechtliche Obergrenze für Kleinbeihilfen von 800.000 EUR auf 1,8 Mio. EUR pro Unternehmen erhöht. Den Unternehmern wird rückwirkend ein beihilferechtliches Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfe oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten. Dieses Wahlrecht wird als Teil der ohnehin vorgesehenen Schlussabrechnung umgesetzt. Für Antragsteller, die das neue Wahlrecht nutzen möchten, bedeutet dies:

- Im Rahmen der erforderlichen Schlussabrechnung kann angegeben werden, dass die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden soll. Voraussetzung hierfür ist, dass die beihilferechtliche Obergrenze von 1,8 Mio. EUR pro Unternehmen nicht überschritten wird (bspw. durch die ebenfalls auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährte Überbrückungshilfe I, Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe).
- Wird das Wahlrecht im Rahmen der Schlussabrechnung genutzt, erfolgt die finale Gewährung der Überbrückungshilfe II folglich auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen. Eine Verlustrechnung ist in solchen Fällen nicht notwendig. Wurde die beantragte Überbrückungshilfe aufgrund einer bereits vorgenommenen Verlustrechnung ggf. gekürzt, können die geltend gemachten Fixkosten als Teil der Schlussabrechnung entsprechend nach oben korrigiert werden.
- Möchten Antragsteller das neue Wahlrecht nutzen, ist hierzu kein separater Antrag erforderlich. Bereits auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gestellten Anträge und die entsprechenden Bescheide behalten bis zur Schlussabrechnung ihre Gültigkeit.

Auch für neue Anträge erfolgt die Antragstellung unverändert auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Eine Verlustrechnung wäre jedoch erst im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen und nur für den Fall, dass das Wahlrecht nicht genutzt wird.

(Weitergehende Informationen zum Beihilferecht sind in den separaten [Beihilfe-FAQ](#))

Phase III – Fördermonate November 2020 bis Juni 2021 [16.03.2021]

Die Corona-Pandemie stellt Gesellschaft und Wirtschaft weiterhin vor immense Herausforderungen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben deshalb die Überbrückungshilfen erneut verlängert und deutlich vereinfacht. Damit unterstützen sie noch mehr Unternehmen und Selbständige mit Corona-bedingten Umsatzausfällen.

Neuerungen:

- Fixkostenzuschüsse für Monate mit Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent zwischen November 2020 und Juni 2021.
- Auch größere Unternehmen bis 750 Millionen Euro Jahresumsatz (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche) haben Anspruch (---NEU---.
- Förderhöchstbetrag pro Monat: 1,5 Millionen Euro (bisher 50.000 Euro; Erhöhung auf 3 Millionen Euro für Verbundunternehmen im Rahmen der Höchstgrenzen der EU-Beihilferegeln).
- Mehr Fixkosten erstattungsfähig: z.B. auch bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten (auch rückwirkend bis März 2020); Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau eines Onlineshops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro.
- Zusatzregelungen für [Reisebranche](#) (Provisionen sowie Erstattung von externen Ausfall- und Vorbereitungskosten sowie eine Personalkostenpauschale für bestimmte Reisen rückwirkend ab März bis Dezember 2020), [Kultur- und Veranstaltungsbranche](#) (Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten rückwirkend ab März bis Dezember 2020), stationären [Einzelhandel](#) (Abschreibungskosten verderbliche Ware und Ware für Wintersaison 2020/2021, die vor 1. Januar 2021 eingekauft wurde und wegen des Lockdown nicht abgesetzt werden konnte) und Unternehmen der pyrotechnischen Industrie (Transport- und Lagerkosten nach Verkaufsverbot von Silvesterfeuerwerk sowie Förderung von Fixkosten März bis Dezember 2020 bei Umsatzrückgang von mindestens 80 Prozent im Dezember 2020 gegenüber Dezember 2019).

Antragsberechtigte:

Unternehmen, Soloselbständige, und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen.

Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet wurden, gelten besondere Vorschriften. Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Antragsstellung:

Der Antrag kann über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer stellen. Die Kosten werden bezuschusst.

Alle Infos zum Registrierungs- und Anmeldeverfahren für prüfende Dritte sind [hier](#) zu finden.

Auch Soloselbständige können bei der ÜH III Anträge auf Fixkostenzuschüsse über prüfende Dritte stellen. Die Kosten dafür werden bezuschusst. Alternativ können Soloselbständige im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 7.500 Euro erhalten. Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für Soloselbständige in Höhe von bis zu 7.500 Euro kann nur direkt beantragt werden (gesonderte [FAQ](#) & [weitere Informationen](#) zur „Neustarthilfe“).

Förderkonditionen:

Mit der Überbrückungshilfe werden betriebliche Fixkosten bezuschusst. Der maximale Förderbetrag wurde auf 1,5 Millionen Euro (weitere Erhöhung auf 3 Millionen Euro für Verbundunternehmen in Vorbereitung) angehoben. Die beihilferechtlichen Grenzen, die derzeit bei 12 Millionen Euro (für alle staatlichen Förderprogramme wie z.B. KfW-Schnellkredit, Soforthilfe, November-/ Dezemberhilfe) liegen, sind zu beachten. Dabei haben Unternehmen, die weniger als 2 Millionen Euro beantragen ein

Wahlrecht zwischen Bezuschussung nach Bundesregelung Fixkosten, die die Vorlage einer Verlustrechnung bedingt, und der Bundesregelung Kleinbeihilfen. Weitere Infos dazu [hier](#).

Erstattet werden:

- bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 Prozent bis 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch

(Umsatzeinbruch jeweils im Vergleich zum Vergleichsmonat des Jahres 2019. Junge Unternehmen können andere Umsatzzahlen heranziehen (Infos dazu [hier](#))).

Beispiel 1: Ein Restaurant ist geschlossen, die Umsatzeinbußen liegen trotz Außerhausverkauf bei über 70 Prozent. Die monatlichen Fixkosten von 10.000 Euro werden zu 90 Prozent erstattet (9.000 Euro). Der Betrieb hat im Juni und Juli 2020 20.000 Euro in bauliche Hygienemaßnahmen investiert – davon werden ebenfalls 90 Prozent erstattet (18.000 Euro).

Beispiel 2: Eine Einzelhändlerin oder ein Einzelhändler mit Saisonware wie Weihnachts- oder Silvesterartikeln hat 80 Prozent Umsatzausfall. Ein Teil der Ware wurde stark preisreduziert online verkauft, ein Teil komplett abgeschrieben. Wertverlust: 20.000 Euro. Davon werden 90 Prozent (also 18.000 Euro) erstattet.

Wird eine Abschlagszahlung gezahlt?

Antragsberechtigte, die den Antrag über einen prüfenden Dritten stellen, erhalten eine Abschlagszahlung i.H.v. 50 Prozent der beantragten Förderung (maximal 100.000 Euro pro Monat bzw. insgesamt bis zu 800.000 Euro).

Kann die ÜH III beantragt werden, wenn vorher schon andere Hilfen erhalten wurden?

Ja. Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für November und Dezember 2020 werden angerechnet. Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, können aber für die Monate November und Dezember 2020 keine Anträge auf Überbrückungshilfe III stellen.

Wo gibt es weitere Auskünfte?

Weitergehende Informationen zur Überbrückungshilfe III und der Dezemberhilfe gibt es auf der Website des BMWi zu den Überbrückungshilfen für [Unternehmen](#).

Häufig gestellte Fragen und Antworten insb. zum Antragsverfahren, zur Suche nach prüfenden Dritten und zu benötigten Unterlagen für einen Antrag finden sich in den FAQ des BMWi zu den Überbrückungshilfen. FAQ gezielt zur Überbrückungshilfe III sind [hier](#) zu finden

Darüberhinausgehende Fragen insb. zu den Direktanträgen zur Neustarthilfe für Soloselbstständige werden auch über eine Hotline beantwortet. Der Service-Desk für Soloselbstständige hilft unter folgender Nummer weiter: 030-1200 21034 (Servicezeiten Mo-Fr, 8-18 Uhr).

Fragen zu Anträgen, die über einen prüfenden Dritten gestellt werden, können in der Regel am schnellsten von den jeweiligen Steuerberatern/innen, Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfer/innen oder Rechtsanwälten/innen beantwortet werden. Bestehen hier weitere Fragen zum Antragsverfahren oder der Überbrückungshilfe, unterstützt eine Hotline für prüfende Dritte: 030-5268 5087 (Servicezeiten Mo-Fr, 8-18 Uhr).

Weiterführende Informationen gibt es auch bei allen Industrie- und Handelskammern vor Ort (Schnellsuche zur Industrie- und Handelskammer, die in der jeweiligen Region unterstützt [hier](#)), allen Handwerkskammern vor Ort (Schnellsuche zur jeweils unterstützenden Handwerkskammer [hier](#)) und darüber hinaus bei allen einschlägigen Branchen- und Fachverbänden auf Bundes- und Landesebene, u.a.: für

- Gastronomen/-innen, Hoteliers: Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA) [hier](#)
- Einzelhändler/-innen: Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) [hier](#)
- Reiseveranstalter/-innen, Reisevermittler/-innen und touristische Dienstleister/-innen: Deutscher Reiseverband e.V. (DRV) [hier](#)

(Informationen und Kontakte für Unternehmen aus Schleswig-Holstein [hier](#))
(Informationen und Kontakte für Unternehmen aus Hamburg [hier](#))
(Informationen auf der Homepage des BMWi [hier](#))

„Neustarthilfe“ für Soloselbstständige

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbstständige unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist. Sie ergänzt die bestehenden Sicherungssysteme, wie z.B. die Grundsicherung. Die Neustarthilfe wird nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet.

Antragsberechtigte:

Soloselbständige aller Branchen, die

- ihre selbstständige Tätigkeit als freiberuflich Tätige oder Gewerbetreibende im Haupterwerb ausüben,
- weniger als eine Vollzeit-Angestellte oder einen Vollzeit-Angestellten beschäftigen,
- bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind,
- keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht haben oder geltend machen und
- ihre selbstständige Geschäftstätigkeit vor dem 1. Mai 2020 aufgenommen haben.

Derzeit können nur natürliche Personen einen Antrag auf Neustarthilfe stellen, die ihre selbständigen Umsätze als freiberuflich Tätige oder als Gewerbetreibende für die Berechnung der Neustarthilfe zugrunde legen. In einem zweiten, späteren Schritt wird das Antragsverfahren auch geöffnet für Soloselbstständige, die anteilige Umsätze aus Personengesellschaften für die Berechnung der Neustarthilfe zugrunde legen wollen oder die alleinige Gesellschafterinnen oder alleinige Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (d.h. Antragstellung durch juristische Personen) sind.

Beispiel: Herr Müller ist Musiker. Er ist selbständig als Musiklehrer tätig und gleichzeitig Angestellter eines Gitarrengeschäfts. Herr Müller kann den Antrag auf Neustarthilfe in eigenem Namen als natürliche Person stellen, sofern mindestens 51 Prozent seiner Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit resultieren. Für die Berechnung der Neustarthilfe werden die Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit sowie die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis berücksichtigt.

Sonderfall kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse in den Darstellenden Künsten und unständige Beschäftigungsverhältnisse: Schauspielerinnen und Schauspieler und andere Künstlerinnen und Künstler, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, sind in einer ähnlichen Situation wie Soloselbstständige. Denn mit dem Lockdown sind ihre potenziellen Arbeitgeber (zum Beispiel die Theater und Bühnen) geschlossen. Im Rahmen der Neustarthilfe können auch kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse (mit Dauer von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen) in den Darstellenden Künsten sowie unständige Beschäftigungsverhältnisse (mit Dauer von bis zu sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen) berücksichtigt werden. Voraussetzung ist hierfür, dass die Antragstellenden für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen haben.

(Liste der berücksichtigungsfähigen Berufe nach Berufsklassifizierung der Arbeitsagentur [hier](#))

Förderkonditionen:

Der Förderzeitraum für die Neustarthilfe ist Januar bis Juni 2021. Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird, maximal aber 7.500 Euro, und wird in einem Betrag ausgezahlt. Die Berechnung des Referenzumsatzes wird in [FAQ 3.2](#) der „Neustarthilfe“ erläutert.

Erfüllt eine soloselbstständige Person die Antragsvoraussetzungen, wird die Neustarthilfe als Vorschuss ausgezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum feststehen. Erst nach dessen Ablauf, also ab Juli 2021, wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe der Neustarthilfe berechnet, auf den die Soloselbstständige bzw. der Soloselbstständige Anspruch hat. Diese Endabrechnung ist bis zum 31. Dezember 2021 zu erstellen. Die soloselbstständige Person darf die als Vorschuss gewährte Neustarthilfe in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen hat. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist

die Neustarthilfe (anteilig) bis zum 30. Juni 2022 zurückzuzahlen. Sie ist somit als Liquiditätsvorschuss zu verstehen, der im Falle eines positiven Geschäftsverlaufs der Soloselbständigen Person (anteilig) zurückgezahlt werden muss. Hinweise zur Erstellung der Endrechnung sind in [FAQ 4.6](#) der „Neustarthilfe“ zu finden.

Beispiel: Frau Meyer ist selbständige Yogalehrerin. Sie hat im Jahr 2019 30.000 Euro verdient, der sechsmonatige Referenzumsatz beträgt damit 15.000 Euro. Sie kann nach Beantragung der Neustarthilfe den maximal möglichen Vorschuss in Höhe von 7.500 Euro erhalten. Wenn sie im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Umsätze von weniger als 60 Prozent des Referenzumsatzes (weniger als 6.000 Euro) erzielt, kann sie den Vorschuss von 7.500 Euro in voller Höhe behalten.

Was ist mit der November- und Dezemberhilfe, der Überbrückungshilfe II sowie der Überbrückungshilfe III?

Der sechsmonatige Förderzeitraum der Neustarthilfe (Januar bis Juni 2021) überschneidet sich nicht mit der zweiten Phase des Überbrückungshilfeprogramms (Leistungszeitraum September bis Dezember 2020) und mit der November- oder Dezemberhilfe (Leistungszeitraum November 2020 bzw. Dezember 2020). Die Neustarthilfe kann somit zusätzlich zu diesen Hilfen beantragt werden.

Die Neustarthilfe kann hingegen nicht beantragt werden, wenn Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen wird und umgekehrt. Die Antragstellenden müssen sich entscheiden, ob sie die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen wollen.

Antragsstellung:

Soloselbständige, die die einmalige Neustarthilfe beantragen, müssen ihre Anträge direkt auf [direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://www.direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) stellen und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen. Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung.

Eine Antragstellung für Kapitalgesellschaften oder die Berücksichtigung der Umsätze von Personengesellschaften ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Wichtige Hinweise:

1. Jede soloselbständige Person kann nur einen Antrag auf Neustarthilfe für den gesamten Förderzeitraum stellen.
2. Der Direktantrag auf Neustarthilfe kann nur einmal gestellt werden. Eine nachträgliche Änderung des Antrags nach dem Absenden ist nicht möglich. Daher sollte der Direktantrag sorgfältig und in Ruhe ausgefüllt werden.
3. Es kann entweder die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen werden. Wenn ein Antrag auf Neustarthilfe gestellt wurde, kann dieser zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht zurückgezogen werden, um die Überbrückungshilfe III beantragen zu können.

Wenn zusätzliche Umsätze aus Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erzielt werden, ist zudem zu beachten:

1. Wenn jetzt ein Antrag auf Neustarthilfe als natürliche Person gestellt wird, in dem nur Umsätze aus freiberuflicher und/oder gewerblicher Tätigkeit als Soloselbständiger angegeben sind, ist es nicht möglich, zu einem späteren Zeitpunkt nachträglich auch anteilige Umsätze aus Personengesellschaften für die Berechnung der Neustarthilfe geltend zu machen.
2. Falls der Antragsstellende sich dazu entscheiden sollte, für die Berechnung der Neustarthilfe die Umsätze aus Personengesellschaften im Antrag nicht anzugeben, sind aber gegebenenfalls im Rahmen der Endabrechnung Umsätze dieser Personengesellschaften oder später gegründeter Gesellschaften sowohl für den Vergleichs- als auch den Förderzeitraum anzugeben.
3. Wenn ein Antrag als natürliche Person gestellt wurde, kann die Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter-Geschäftsführer der Antragssteller ist, keinen Antrag auf Neustarthilfe stellen und umgekehrt. Dies gilt vergleichbar auch für Aktiengesellschaften deren einzige Aktionärin bzw. einziger Aktionär der Antragssteller ist. [Weitere Informationen](#)

(FAQ zur Neustarthilfe [hier](#))
(Direktantrag „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige [hier](#))

Außerordentliche Wirtschaftshilfen November und Dezember

Angesichts des dynamischen Infektionsgeschehens haben die Bundesregierung und die 16 Länder am 28. Oktober 2020, am 25. November 2020 und am 2. Dezember 2020 zielgerichtete, zeitlich befristete Maßnahmen beschlossen, um die Infektionswelle zu brechen und die Ausbreitung des Virus zu kontrollieren. Unternehmen, die von diesen Beschlüssen betroffen sind, erhalten eine außerordentliche Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe).

Antragsberechtigte:

- Direkt betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren zeitweise Schließung aufgrund der Corona-Maßnahmen im November 2020 angeordnet wurde. Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.
- Unternehmen, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze mit Unternehmen erzielen, die direkt von Schließungen betroffen sind.
- Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Maßnahmen betroffenen Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen.

Wichtig: Unternehmen, die bundesweit erst ab Mitte Dezember 2020 schließen mussten (u.a. Friseursalons, Einzelhandel), sind nicht antragsberechtigt. Sie sollten stattdessen eine Antragstellung auf Überbrückungshilfe prüfen.

Beispiel 1: Ein Restaurant muss im November geschlossen bleiben und hat deshalb keine Einnahmen. Im November 2019 belief sich der Umsatz auf 40.000 Euro. Dieser Betrieb erhält einen Zuschuss von 75 Prozent, also 30.000 Euro.

Beispiel 2: Eine Wäscherei macht mit einem im November geschlossenen Hotel regelmäßig mindestens 80 Prozent seines Umsatzes. Im November 2019 waren dies 20.000 Euro. Wegen der Schließung des Hotels erhält die Wäscherei als Zulieferer 75 Prozent des Umsatzausfalls, also 15.000 Euro.

Beispiel 3: Ein Musiker oder Kabarettist, der über eine Veranstaltungsagentur seine Leistungen für eine direkt betroffene Einrichtung, wie etwa ein Theater, erbringt, erhält einen Zuschuss von 75 Prozent seines Umsatzausfalls, sofern er einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent zu verzeichnen hat.

Förderkonditionen:

Betroffene Unternehmen erhalten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 75 Prozent des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019 für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember 2020. Für Soloselbständige und Jungunternehmen können andere Vergleichsumsätze gewählt werden.

Werden im November trotz Schließung Umsätze erzielt, werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet.

Beispiel: Ein Unternehmen ist im November 2020 geschlossen, kann aber durch Zulieferungen an andere Betriebe 35 Prozent seines Umsatzes im November 2019 erzielen. Es erhält einen Zuschuss von 65 Prozent.

Nach der Anhebung der Beihilfegrenzen und der Erweiterung um die „Bundesregelung Novemberhilfe und Dezemberhilfe“ können seit 27. Februar 2021 Erstanträge auch über 2 Millionen Euro bis zu 75 Prozent des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019 unter Berücksichtigung der zulässigen Höhe der gewählten Beihilferegelung gestellt werden. Die zulässige Förderhöhe und Nachweispflichten sind abhängig vom Umsatz im November bzw. Dezember 2019 (maximal 75 Prozent) und von der gewählten Beihilferegelung. Wie bisher werden Abschlagszahlungen bis zu max. 50.000 Euro gezahlt, wenn die Anträge ausschließlich auf die Kleinbeihilfenregelung (und ggf. De-Minimis-Verordnung) gestützt werden. Nähere Informationen zu den Beihilferegelungen [hier](#).

Die Überbrückungshilfe, das Kurzarbeitergeld und andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Zu beachten sind die beihilferechtlichen Vorschriften.

Wichtig für Soloselbstständige und Jungunternehmen:

- Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.
- Jungunternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden, können als Vergleichsumsatz den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung wählen.

Die Überbrückungshilfe, das Kurzarbeitergeld und andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Zu beachten sind die [beihilferechtlichen Vorschriften](#).

Antragsstellung:

Der Erstantrag kann bis 30. April 2021 [hier](#) von einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater, einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer gestellt werden. Automatisch wird ein Abschlag i.H.v. 50 Prozent (maximal 50.000 Euro) gewährt.

Soloselbstständige können den Erstantrag bis zu einer Förderhöhe von 5.000 Euro z.T. [hier](#) selbst stellen, sofern sie noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Sie erhalten einen Abschlag in voller Höhe. Für den Direktantrag ist ein ELSTER-Zertifikat erforderlich.

Seit Ende Februar können Änderungsanträge gestellt und Kontoverbindungen korrigiert werden. Änderungsanträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden. Eine Korrektur der Kontoverbindung ist bis zum 31. Juli 2021 möglich. Ein Änderungsantrag kann nur gestellt werden, wenn zuvor ein Erstantrag bereits bewilligt bzw. teilbewilligt wurde. Der Antrag richtet sich an diejenigen, die (nachträglich) eine Erhöhung des Förderbetrags beantragen oder eine Änderung ihrer Kontoverbindung mitteilen wollen. [Weitere Informationen](#)

(Erläuterung zu Änderungsanträgen bei Direktanträgen [hier](#))

(Erläuterungen zu Änderungsanträgen bei Anträgen über prüfende Dritte [hier](#))

(Informationen und Kontakte für Unternehmen aus Schleswig-Holstein [hier](#))

(Informationen und Kontakte für Unternehmen aus Hamburg [hier](#))

(Informationen zum „November- und Dezemberhilfe“-Direktantrag [hier](#))

(Informationen zur „November- und Dezemberhilfe“-Beantragung durch prüfenden Dritte [hier](#))

(FAQ zu den „Novemberhilfen“ und „Dezemberhilfen“ [hier](#))

(FAQ zu beihilferechtlichen Regelungen der Überbrückungshilfen und November- bzw. Dezemberhilfen [hier](#))

Hilfen für Unternehmen in Hamburg

Einen Überblick über landesspezifische Unterstützungsangebote für Unternehmen in Hamburg finden Sie neben den in dieser Übersicht aufgeführten Informationen u.a. auf den Websites der [Landesregierung](#), der [IFB Hamburg](#) und der [HK Hamburg](#).

Corona Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF)

Der Corona Recovery Fonds (CRF) bietet Risikokapitalfinanzierungen für innovative Startups und wachstumsorientierte, kleine Mittelständler, die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes stellt der CRF verschiedene Finanzierungsinstrumente bereit, um den Unternehmen das Überleben in der Krise und vor allem den erfolgreichen Neustart zu ermöglichen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler mit Sitz oder wesentlicher Betriebsstätte in Hamburg. Hierzu zählen

- technologisch innovative Startups,
- junge, innovative Unternehmen mit nicht-technologischen Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess- und Geschäftsmodellinnovationen und
- sonstige wachstumsorientierte kleine Mittelständler bis maximal 75 Mio. € Jahresumsatz und in der Regel bis maximal 50 Mitarbeiter zum Tag der Antragsstellung.

Was wird gefördert?

Die Stärkung der Eigenkapitalausstattung mit geeigneten Finanzinstrumenten, um die Unternehmensfinanzierung (Investitionen, Betriebsmittel, Personalkosten etc.) sicher zu stellen.

Entsprechend der Finanzierungsstrategie der förderinteressierten Unternehmen werden die jeweils passenden Finanzinstrumente über die zwei Förderpartner IFB Innovationsstarter GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH angeboten.

	Exit-orientierte Startups	Nicht Exit-orientierte Startups und sonst. kleine Mittelständler
Finanzinstrumente	Stille Beteiligungen (Exit-orientierte Ausgestaltung)	Stille Beteiligungen (mit fixem und gewinnabhängigem Entgelt)
Ansprechpartner	IFB Innovationsstarter	BTG Hamburg
Förderhöhe	bis zu 500.000 €	Bis zu 800.000 €

Als Exit-orientiert gilt ein Unternehmen, wenn es sich über Risikokapital finanziert (z.B. von Business Angels und VC-Fonds) und sein Verkauf (ganz oder in Teilen) oder die Veräußerung wesentlicher betriebsnotwendiger Vermögenswerte oder ein Börsengang angestrebt wird.

Wie sind die Förderkonditionen?

Nähere Informationen zu den Förderkonditionen und zum Bewerbungsverfahren über die Förderpartner IFB Innovationsstarter GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH erfahren Sie in der detaillierten Programminformation im Downloadbereich und auf den Webseiten <https://innovationsstarter.com> und <https://www.btg-hamburg.de>.

(Programminformation CRF [hier](#))

Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)

Der Hamburger Stabilisierungs-Fonds dient der Abmilderung wirtschaftlicher Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf mittelständische Unternehmen der Realwirtschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg. Mit einem Gesamtvolumen von bis zu einer Milliarde Euro stellt er Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen in Form von stillen Beteiligungen und Bürgschaften bzw. Garantien zur Stärkung ihrer Kapitalbasis bereit. Die Antragsstellung für den HSF ist ab sofort möglich.

Was sind die Zugangskriterien?

Gefördert werden Unternehmen, die die nachstehenden Zugangskriterien erfüllen:

- Unternehmensgröße: Gefördert werden Unternehmen, die zwei der drei Faktoren zur Unternehmensgröße erfüllen. Unerhebliche Abweichungen (bis zu 30 Prozent) von den Kriterien sind möglich.
 - o Bilanzsumme (10 bis 43 Mio. Euro)
 - o Umsatzerlöse (10 bis 50 Mio. Euro)
 - o Anzahl der Beschäftigten (50 bis 249)
- „Hamburg-Kriterium“: Gefördert werden Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Hamburg. Dabei muss der wesentliche Tätigkeitsschwerpunkt in Hamburg liegen.
- Realwirtschaft: Gefördert werden Unternehmen der Realwirtschaft, also Wirtschaftsunternehmen, die keine Unternehmen des Finanzsektors und keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute sind.
- Abgrenzung zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Gefördert werden Unternehmen, die nicht förderberechtigt im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes sind.

Wie hoch ist die Förderung?

Das Mindestvolumen einer Förderung beläuft sich auf 800.000 Euro. Bei einer Kombination von stiller Beteiligung und Bürgschaft bzw. Garantie darf der Anteil der stillen Beteiligung nicht unter 500.000 Euro liegen.

So funktioniert das Antragsverfahren

1. Anfragenstellung: Im ersten Schritt wird auf Basis einer Anfrage mit eingeschränkten Informationsanforderungen überprüft, ob das antragstellende Unternehmen grundsätzlich den Kriterien für eine Förderung durch den Hamburger Stabilisierungs-Fonds entspricht. Diese Prüfung findet in enger Abstimmung mit den antragstellenden Unternehmen statt und enthält optional ein Erstgespräch.
2. Antragstellung: Nach der Vorab-Prüfung (Anfrage) kann der eigentliche Antrag auf Förderung durch den Hamburger Stabilisierungs-Fonds eingereicht werden. Hierbei sind zusätzliche, vertiefende Unterlagen einzureichen.
3. Antragsprüfung: Der Antrag wird von Treuhändern und der IFB Innovationsstarter GmbH auf Förderwürdigkeit überprüft. Hierbei findet bei Bedarf ein Zweitgespräch mit dem antragstellenden Unternehmen statt.

Die Anfragen- und Antragstellung erfolgt über ein Online-Portal unter www.hamburger-stabilisierungsfonds.de. Fragen zum Anfragen- und Antragsverfahren können Sie an die IFB Innovationsstarter GmbH richten. [Weitere Informationen](#)

Kontakte

IFB Innovationsstarter GmbH
040/65 79 80-591
hsf@innovationsstarter.com

Darlehnsprogramme

Hamburg-Kredit Liquidität (HKL)

Kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, eröffnet die IFB Hamburg kurzfristig mit dem Hamburg Kredit Liquidität (HKL) neue Spielräume.

Der Hamburg-Kredit Liquidität wird von der IFB Hamburg in Kooperation mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) und im Hausbankenverfahren vergeben. Im Modul B wird das Darlehen im Wesentlichen aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ unter voller Risikoübernahme des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg refinanziert.

Wer wird gefördert?

- **Modul A**: kleine und mittlere Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Existenzgründer mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent)

- **Modul B:** gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen und Vereine, sofern sie von der Körperschaftsteuer befreit sind

Was wird gefördert?

Das zinsgünstige Darlehen soll helfen, Liquiditätsengpässe zu überbrücken, die unmittelbar auf die sogenannte COVID-19-Krise zurückzuführen sind und kann für die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen eingesetzt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

- **Modul A:** Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 250.000 €.
- **Modul B:** Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 800.000 €.

Wie sind die Förderkonditionen?

- Das Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer Zinsfestschreibung für die ersten fünf Jahre.
- Der Darlehenszins beträgt in dieser Zeit 1,00% p.a. Die Tilgung setzt im Modul A mit dem Beginn des fünften Laufzeitjahres und im Modul B mit dem Beginn des dritten Laufzeitjahres ein.
- Sondertilgungen können jährlich vorgenommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Abweichend davon können im Modul A Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Das Antragsverfahren:

- Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Bankberater auf.
- Beantragen Sie den Kredit bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl einschließlich einer Ausfallbürgschaft der BG.
- Die BG prüft Ihren Bürgschaftsantrag und teilt Ihnen, Ihrem Kreditinstitut und uns das Ergebnis mit.
- Die IFB Hamburg prüft im Anschluss die Förderfähigkeit Ihres Antrags und informieren Ihr Kreditinstitut.
- Schließen Sie den Vertrag bei Ihrem Kreditinstitut ab.
- Sie lassen die Mittel durch Ihr Kreditinstitut abrufen.

[Weitere Informationen](#)

(Förderrichtlinie Hamburg-Kredit Liquidität [hier](#))

(Steckbrief Hamburg-Kredit Liquidität [hier](#))

(Arbeitshilfe Hamburg Kredit Liquidität „Mitarbeiterliste“ [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für die Hamburger Kultur an.

Ziel des IFB-Förderkredits Kultur Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung des Betriebs ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

Für das Fördermodul Corona sind alle juristischen Personen antragsberechtigt, die Träger oder Eigentümer eines Kulturbetriebes sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung eine Betriebsstätte in Hamburg haben und die am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO (Abl. L 187/1 vom 26.06.2014) waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens

nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 300.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an kultur@ifbhh.de senden
- Die Behörde für Kultur und Medien prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätsengpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU [Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Coronageschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für den Sport in Hamburg. Ziel des IFB-Förderkredits Sport Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung der Aktivität ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

- gemeinnützige Sportvereine und -verbände, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Sitz in Hamburg, die vor dem 31.12.2019 tätig waren;
- Organisatoren von Sportveranstaltungen in Hamburg und soweit sie nicht schon nach dem Hamburg-Kredit Liquidität gefördert werden
- im Bereich Sport tätige KMU (gemäß Anhang 1 der AGVO) und Großunternehmen, die ihren Sitz in Hamburg haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines

Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 300.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an sport@ifbhh.de senden.
- Die Behörde für Inneres und Sport prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätsengpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU [Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Weitere finanzielle Unterstützungen

Bürgschaften (BG)

Kreditfinanzierungen bis 2,5 Mio. Euro über Ihre Hausbank können auch durch die erweiterten Bürgschaftsmöglichkeiten der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) ermöglicht werden. [Weitere Informationen](#)

Landesbürgschaften

Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt zur Förderung der Wirtschaft Landesbürgschaften für Kredite an Unternehmen aller Branchen, sofern Bürgschaften der BG Hamburg grundsätzlich nicht in Frage kommen. [Weitere Informationen](#)

Hamburg Digital – Modul I gestartet [16.03.2021]

Das Förderprogramm „Hamburg Digital“ unterstützt bei der Umstellung auf neue digitale Systeme und Geschäftsmodelle und trägt dadurch zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien bei.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks
- freiberuflich Tätige (z.B. Ärzte/Steuerberater/Architekten),

mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Hamburg, in der die geförderte Maßnahme zum Einsatz kommt.

Gefördert werden dabei nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zusammen mit ihren „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die Grenze von 250 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalenten) unterschreiten.

Was wird gefördert?

Modul I - Hamburg-Digital Check:

Gefördert werden Ausgaben für Beratungsdienstleister, die im Rahmen des Bundesprogramm „go-digital“ eine Zertifizierung erhalten haben.

Modul II - Hamburg-Digital Invest:

Gefördert werden Investitionen zur Umsetzung der entwickelten Strategien und Konzepte. Die Förderung umfasst sowohl Ausgaben für IKT-Hard- und -Software als auch die Ausgaben für externe Dienstleister, die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendig sind.
(Weitere Informationen sind den Richtlinien zu entnehmen.)

Wie sind die Förderkonditionen?

Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 3.000 € (netto) je Modul betragen.

- Im Modul I Hamburg-Digital Check werden Ausgaben für Beratungsleistungen mit 50% bis zu einer maximalen Fördersumme von 5.000 € bezuschusst.
- Im „Modul II Hamburg-Digital Invest“ werden die Ausgaben für das tatsächliche Investitionsvorhaben mit 30% bis zu einem max. Förderbetrag von 17.000 € bezuschusst.

Was ist noch zu beachten?

Förderungen im Modul II Hamburg-Digital Invest, die nicht auf einem Realisierungskonzept basieren, welches im Rahmen eines Beratungsprojekts im Modul I Hamburg-Digital Check entstanden ist, bedürfen der vorherigen Feststellung der Förderwürdigkeit des Vorhabens durch das Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum Hamburg oder einen im Rahmen des Bundesprogramm „go-digital“ zertifizierten Berater.

Die Antragsstellung:

Der Antrag ist ausschließlich in digitaler Form über das [eAntragsportal](#) zu stellen. Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den benannten Downloads.

Wichtiger Hinweis:

Es ist zu beachten, dass der Antrag durch das Unternehmen selbst zu stellen ist. Die im Antrag bestehende Möglichkeit der Bevollmächtigung bezieht sich dabei nicht auf das eingebundene Beratungsunternehmen, sondern auf Vertretungsberechtigte im Unternehmen.

- Die IFB Hamburg prüft den Antrag und entscheidet über eine Bewilligung.
- Nach Erhalt der Bewilligung kann das Vorhaben starten

Es ist zu beachten, dass aktuell nur Anträge im Modul I gestellt werden können. Start für Modul II wird aller Voraussicht nach der 12.04.2021 sein. [Weitere Informationen](#)

Gegebenenfalls relevant für KMU

Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie andere Dienstleister, die max. 5 Jahre am Markt aktiv sind, können Darlehen bis 750.000 Euro pro Vorhaben erhalten. Diese Förderung ist ein Kooperationsprodukt mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg. [Weitere Informationen](#)

Hamburg-Kredit Wachstum

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten und seit mindestens 5 Jahren am Markt sind können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 500.000 Euro erhalten. [Weiter Informationen](#)

Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde

Unternehmen, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter nutzen. Darauf weist die Hamburger Finanzbehörde hin. Unternehmen sollten frühzeitig Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufnehmen.

Steuerliche Maßnahmen, die zur Entlastung beitragen, können sein:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer
- Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

(Weitere Informationen und Antragsformulare [hier](#))

Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein

Einen Überblick über landesspezifische Unterstützungsangebote für Unternehmen in Schleswig-Holstein finden Sie neben den in dieser Übersicht aufgeführten Informationen u.a. auf den Websites der [Landesregierung](#), der [IB.SH](#) und der [IHK Schleswig-Holstein](#).

Förderung der dualen Ausbildung – Richtlinie

Unternehmen können eine einmalige Förderung in Höhe von 2.000,- € erhalten, wenn sie zusätzlich junge Menschen aufnehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie ihren Ausbildungsplatz verloren haben. Damit kann das Land Schleswig-Holstein Firmen unterstützen, die nicht von den Ausbildungsprämien des Bundes profitieren können. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses geleistet. [Weitere Informationen](#)

(Richtlinie über die Förderung der dualen Ausbildung als PDF [hier](#))

(Antragsformular Förderung der dualen Ausbildung als PDF [hier](#))

Sonder-Beteiligungsprogramm S-H

Die MBG, die IB.SH und das Land haben das **Sonder-Beteiligungsprogramm** für Start-ups und kleine Mittelständler zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie **bis zum 30.06.2021** verlängert. Dank der Verlängerung sollen junge Unternehmen nun ein weiteres halbes Jahr Zusagen für Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Finanzierungen aus dem Maßnahmenpaket erhalten können.

Voraussetzung für die Teilnahme an der sogenannten Säule 2 des Bundesprogramms ist, dass das jährliche Umsatzvolumen höchstens € 75 Mio. beträgt. Die Mittelbereitstellung im Risiko des Bundes an die Landesförderinstitute erfolgt über haftungsfrei gestellte Globaldarlehen durch die KfW. Der öffentliche Anteil an der jeweiligen Finanzierung kann gemäß „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen betragen.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Ausnahmen für kleine und Kleinstunternehmen (bis 50 Mitarbeiter und 10 Mio. EUR Bilanzsumme bzw. 10 Mio. EUR Jahresumsatz) sind möglich. [Weitere Informationen](#)

MBG Härtefallfonds Mittelstand

Mit dem Beteiligungskapital soll erreicht werden, dass das wirtschaftliche Eigenkapital des Unternehmens gestärkt wird, um auch zukünftig Fremdkapitalfinanzierungen zu ermöglichen und damit den Unternehmen Perspektiven zu ermöglichen. Es sollen daher nur Beteiligungen gewährt werden, an Unternehmen mit einem grundsätzlich intakten Geschäftsmodell.

Die Antragsteller sollen in einer Selbsterklärung erklären, dass durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe entstanden sind, die nicht durch bereits gewährte oder beantragte bzw. bewilligte Fördermittel gedeckt sind oder werden.

Um Unternehmen in Schleswig-Holstein einen schnelleren und breiteren Zugang zum MBG Härtefallfonds Mittelstand (Beteiligungsprogramm) zu ermöglichen, werden die Härtefallvoraussetzungen um zusätzliche „Winter-Unterstützung“-Kriterien zum Umsatzausfall ergänzt.

Zukünftig sind nachfolgende Härtefallvoraussetzungen zum Umsatzausfall alternativ nebeneinander anzuwenden:

Regelung ab 01.02.2021 - 30.06.2021:

- Das antragstellende Unternehmen muss einen Umsatzausfall im 1. Halbjahr 2021 (zu erwartende Umsätze unter Berücksichtigung der Corona-Krise) von mind. 50 % im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 erwarten oder einen erlittenen Umsatzausfall von mind. 50 % im 2. Halbjahr 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 aufweisen. Sollte dieser Vergleichszeitraum bei bestehenden Unternehmen in Einzelfällen nicht sinnvoll anwendbar sein, ist ein sinnvoller 6-monatiger Vergleichszeitraum vor Eintreten der Corona-Krise hilfsweise zu nutzen.
- Bei Start-up-Unternehmen und Existenzgründungen (wie bisher: Gründung vor dem 01.04.2020), die in 2019 bzw. 2020 noch keine Ist-Umsätze erzielt haben, sind zur Ermittlung

des Umsatzausfalls die ursprünglich plausibilisierten Planumsätze für das 1. Halbjahr 2021 mit den aktuell zu erwartenden Umsätzen des 1. Halbjahrs 2021 zu vergleichen.

- **Alternative** „Winter-Unterstützung“-Kriterien zum Umsatzausfall:
 - o Das antragstellende Unternehmen muss einen realisierten Umsatzausfall von mind. 30 % im November 2020, Dezember 2020 und Januar 2021 im Vergleich zum November 2019, Dezember 2019 und Januar 2020 aufweisen.
 - o Oder: Das antragstellende Unternehmen muss in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 einen realisierten Umsatzausfall von mind. 50 % im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat (November 2019, Dezember 2019 oder Januar 2020) aufweisen.
- Der Betrachtungszeitraum kann jedoch in Ausnahmefällen auch angepasst werden.
- Nachweis bzw. plausibilisierte Bestätigung soll durch Steuerberater, Unternehmensberater oder WP erfolgen.
- Beteiligungsfinanzierung i.d.R. ab 100 TEUR
- Durch die Langfristigkeit des Beteiligungskapitals (5-10 Jahre) ist eine "reine" Zwischenfinanzierung kurzfristig erwarteter Zuschüsse nicht vorgesehen.

[Weitere Informationen](#)

Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H

Mit diesem Programm unterstützen die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (BB-SH), die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) und das Land Schleswig-Holstein gemeinsam auf Basis des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ gemeinnützige Organisationen mit Sitz und/oder Vorhaben in Schleswig-Holstein, die einen Corona (COVID 19) bedingten Finanzierungsbedarf haben, wodurch sich die Organisation einem plötzlichen Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität ausgesetzt sieht.

Der Bürgschaftsantrag wird über den [Online-Antrag](#) der BB-SH gestellt. Es muss in dem Antragsformular die Auswahl „BB-NPO“ genutzt werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass für dieses Programm statt der üblichen ABB gesonderte [Richtlinien](#) gelten.

Da das Sonder-Darlehensprogramm bis 30.06.2021 befristet ist, können Bürgschaftsanträge bis 15.06.2021 berücksichtigt werden.

Dem Online-Antrag sind der [Refinanzierungsantrag](#) der IB.SH und die [Bestätigung der Programm Voraussetzungen](#) sowie die [Erklärung zu Kleinbeihilfen](#) (anstelle der im Online-Antrag integrierten Beihilfeerklärung) beizufügen. Sie können wahlweise als Anlage zum Online-Antrag hochgeladen oder der BB-SH auf dem Post- bzw. elektronischen Wege zugeleitet werden. Für jede Art des Dokumentenaustauschs steht darüber hinaus auch das [Upload-Portal](#) zur Verfügung.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Ausnahmen für kleine und Kleinstunternehmen (bis 50 Mitarbeiter und 10 Mio. EUR Bilanzsumme bzw. 10 Mio. EUR Jahresumsatz) sind möglich.

[Weitere Informationen](#)

Förderart: Darlehen mit Haftungsfreistellung

Förderziel: Deckung von coronabedingten Liquiditätsengpässen

Antragsstellende: Gemeinnützige Organisationen

Betrag: 25.000 bis 800.000 Euro (100% Haftungsfreistellung)

Laufzeit: 10 Jahre

(Online-Antrag [hier](#))

(Refinanzierungsantrag [hier](#))

(Bestätigung der Programm Voraussetzungen [hier](#))

(Erklärung zu Kleinbeihilfen [hier](#))

(gesonderte Richtlinien [hier](#))

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein

Durch die bundesweit erweiterten Rahmenbedingungen für die Vergabe von Ausfallbürgschaften kann auch die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein umfangreiche Ausfallbürgschaften von bis 2,5 Mio. Euro bzw. Verbürgungsgraden von bis zu 80 % bis 90 % möglich machen. [Weitere Informationen](#)

Unterstützungsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

IB.SH Mittelstandssicherungsfonds

Im Rahmen des Fonds vergibt die IB.SH. Förderdarlehen gemeinsam mit den Hausbanken für die durch die Coronakrise unmittelbar betroffenen Unternehmen des Hotel-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbes. Der Programmstart des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds erfolgte am 31.03.2020. [Weitere Informationen](#)

Wer wird gefördert?

- Betreiber von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen, soweit sie als Beherbergungsbetrieb agieren.
- Gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten, welche zu touristischen Zwecken beherbergen (ein Gewerbeschein muss vorliegen).
- Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen wie insbesondere Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime, Ferienlager und Jugendzeltlager.
- Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes.
- Die Förderung richtet sich an Haupterwerbsbetriebe (kein Nebenerwerb) und private Vermieter, deren Haupteinnahmequelle die Vermietung von Ferienwohnungen und -häusern für touristische Zwecke ist.
- Die Förderung ist auf Betriebsstätten in Schleswig-Holstein ausgerichtet.
- Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des Beihilferechts zu beachten).

Wie wird gefördert?

- Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten).
- Zinssatz: Zinslos für die ersten fünf Jahre.
- Laufzeit: Fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre).
- Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.
- Tilgungsfrei für zwei Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil.
- Unbesichertes Darlehen der IB.SH.
- Ihre Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigem Tilgungsprofil beteiligen. Bei Darlehensbeträgen bis 50.000 Euro kann die Beteiligung auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen.

Was ist noch wichtig?

- Die IB.SH vergibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 bzw. gemäß Nr. 717/2014 der Europäischen Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. im Fischerei- und Aquakultursektor.
- In Abhängigkeit der letzten Bonitätseinschätzung Ihrer Hausbank und bereits gewährter De-minimis-Beihilfen für Ihr Unternehmen kann das zugesagte Darlehen von der beantragten Höhe abweichen. Einen ersten Überblick bietet die Anlage „Orientierungshilfe De-minimis-Beihilfe“.
- Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Ausnahmen für kleine und Kleinstunternehmen (bis 50 Mitarbeiter und 10 Mio. EUR Bilanzsumme bzw. 10 Mio. EUR Jahresumsatz) sind möglich.

- Anträge auf Gewährung eines Förderdarlehens können bis zum 30.06.2021 (Antragseingang IB.SH) gestellt werden.

Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

- Antragstellung **nur über Ihre Hausbank** an die IB.SH.
- Ihre Hausbank sendet Ihren Antrag an die zentrale E-Mail-Adresse mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de.
- Antragsteller, die bereits eine Förderung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds erhalten haben, können über ihre Hausbank einen zweiten Antrag stellen. Für die summierte Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750.000 Euro (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten). Der Mindestdarlehensbetrag für den Zweitantrag beträgt ebenfalls 15.000 Euro.

Ansprechpartner für Unternehmen:

IB.SH Förderlotsen (Telefon: 0431 9905-3365, E-Mail: foerderlotse@ib-sh.de)

Ansprechpartner für Hausbanken:

Matthias Voigt, Leiter Firmenkunden Finanzierung (E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de)

(Weitere Informationen zum IB.SH Mittelstandssicherungsfonds [hier](#))

(FAQ – „Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds“ [hier](#))

(Antragsformular [hier](#))

(De-minimis-Beihilfe-Erklärung [hier](#))

IB.SH Härtefallfonds Mittelstand

Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand soll hauptberufliche, private Unternehmen unterstützen, die im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind oder einen solchen erwarten. Dabei werden nur durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von realisierten bzw. erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe / Betriebsmittelbedarfe gefördert. Diese sind bzw. werden nicht durch bereits gewährte bzw. ausgezahlte Fördermittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gedeckt.

Wer wird gefördert?

- Hauptberufliche, private Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätten in Schleswig-Holstein, die durch die Corona-Krise im 2. Halbjahr 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 oder im 1. Halbjahr 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 einen Umsatzausfall von mind. 50 % aufweisen bzw. erwarten. Bei Start-up-Unternehmen und Existenzgründungen (Gründung vor dem 01.04.2020), die in 2019 bzw. 2020 noch keine Ist-Umsätze erzielt haben, sind zur Ermittlung des Umsatzausfalls die ursprünglich plausibilisierten Planumsätze für das 1. Halbjahr 2021 mit den aktuell zu erwartenden Umsätzen des 1. Halbjahrs 2021 zu vergleichen.
- **Alternativ** muss der realisierte Umsatzausfall mind. 30 % in den Monaten November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50 % in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat betragen.
- Nicht gefördert werden Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Ebenso werden exportbezogene Tätigkeiten nicht gefördert. Für den gewerblichen Straßengüterverkehr bestehen eingeschränkte Fördermöglichkeiten.
- Die Förderung ist auf Betriebsstätten in Schleswig-Holstein ausgerichtet.

Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des Beihilferechts zu beachten).

Wie wird gefördert?

- Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten).
- Zinssatz: Zinslos für die ersten fünf Jahre.

- Laufzeit: fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre).
- Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.
- Tilgungsfrei für zwei Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil.
- Unbesichertes Darlehen der IB.SH.
- Ihre Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigem Tilgungsprofil beteiligen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen. Bei Förderdarlehen bis 50.000 Euro kann der Hausbankenbeitrag auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen.

Was ist noch wichtig?

- Die IB.SH gibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- In Abhängigkeit der letzten Bonitätseinschätzung der Hausbank und bereits gewährter De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen kann das zugesagte Darlehen von der beantragten Höhe abweichen. Einen ersten Überblick bietet die Anlage „[Orientierungshilfe De-minimis-Beihilfe](#)“.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, auf Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sowie die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung während der Laufzeit dieses Darlehens zu verzichten; ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter.
- Das Unternehmen muss spätestens am 01.04.2020 gegründet worden sein, d. h. die Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.
- Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand (Darlehen) ist Teil des Härtefallfonds Mittelstand, der auch ein Beteiligungsprogramm der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG) enthält. Es ist möglich, sowohl Mittel aus dem Darlehensprogramm als auch Mittel aus dem Beteiligungsprogramm zu beantragen. Zur Programmsteuerung und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben erfolgt daher anlassbezogen ein Informationsaustausch zwischen der IB.SH und der MBG.
- Anträge auf Gewährung eines Förderdarlehens können bis zum 30.06.2021 (Antragseingang IB.SH) gestellt werden.

Der Weg zur Förderung

- Die Antragstellung kann nur über die Hausbank an die IB.SH erfolgen.
- Die Hausbank bestätigt und plausibilisiert den realisierten bzw. erwarteten Umsatzausfall von mind. 50 % für die Monate Juli bis Dezember 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 oder mind. 50 % für die Monate Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019. Sie bestätigt und plausibilisiert alternativ den realisierten Umsatzausfall von mind. 30 % für die Monate November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50 % in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat. Ggf. bindet sie zu diesem Zwecke Steuerberater / Wirtschaftsprüfer ein.
- Die Hausbank sendet den Antrag an die zentrale E-Mail-Adresse haertefallfonds@ib-sh.de.
- Von Unternehmen direkt bei der IB.SH eingereichte Anträge können leider nicht bearbeitet werden und werden daher unmittelbar zurückschicken.
- [Antragsunterlagen](#) und [weitere Informationen](#) findet man hier.
- Antragsteller, die bereits eine Förderung aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand erhalten haben, können über ihre Hausbank einen zweiten Antrag stellen. Für die summierte Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750.000 Euro (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten). Der Mindestdarlehensbetrag für den Zweitantrag beträgt ebenfalls 15.000 Euro.

Ansprechpartner für Hausbanken:

Matthias Voigt, Leiter Firmenkunden Finanzierung (E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de)

Ansprechpartner für Unternehmen:

IB.SH Förderlotsen (Telefon: 0431 9905-3365, E-Mail: foerderlotse@ib-sh.de)

(Weitere Informationen zum IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [hier](#))

(Produktinformationen zum IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [hier](#))

(Darlehensantrag IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [hier](#))

(De-minimis-Beihilfe-Erklärung [hier](#))

(Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen [hier](#))

(FAQ zum IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [hier](#))

Weitere Finanzierungs- und Förderangebote der IB.SH

Neben den hier aufgeführten Corona-spezifischen Förderdarlehen der IB.SH können weitere (nicht Corona-spezifische) Unterstützungsangebote der IB.SH für Sie interessant sein.

Mit dem **IB.SH Investitionsdarlehen Wirtschaft** oder dem **IB.SH Betriebsmitteldarlehen** finanziert die IB.SH gemeinsam mit Ihrer Hausbank Ihren Kapitalbedarf über sogenannte Konsortialdarlehen. Die IB.SH übernimmt hier bis zu 50 % des Fremdfinanzierungsbedarfes. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

Über den **IB.SH Mittelstandskredit** finanziert die IB.SH Existenzgründungen, Übernahmen und Festigungsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen mit einer Laufzeit von 2 bis 12 Jahren. Der Darlehensbetrag liegt zwischen 25.000 und 250.000 Euro und kann auch als Finanzierungsbaustein bei größeren Vorhaben eingesetzt werden. Der Zinssatz ist bonitätsabhängig und liegt derzeit bei 3,00 - 3,15 % p.a. Kreditsicherheiten sind i.d.R. nicht zu stellen. Der Antrag für den IB.SH Mittelstandskredit wird direkt bei der IB.SH per mail gestellt (mittelstandskredit@ib-sh.de)

Unternehmen können sich direkt durch die Förderlotsen der IB.SH neutral und unentgeltlich über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten beraten lassen (Telefon: 0431 9905-3365, foerderlotse@ib-sh.de). Die IB.SH Förderlotsen beraten sowohl zu Corona-spezifischen Unterstützungsprogrammen als auch zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für alle anderen Vorhaben von Unternehmen, Gründungen und Unternehmensnachfolgen. Dies umfasst beispielsweise auch die Beratung über Zuschüsse für Investitionen, Maßnahmen der Energieeffizienz, Innovationen, Digitalisierung oder für Weiterbildungen. Die Förderlotsen stehen dabei in engem Austausch mit Partnern im schleswig-holsteinischen Fördernetzwerk wie dem Enterprise Europe Network Hamburg / Schleswig-Holstein, der MBG, der BB-SH und der WTSH (Beratungsangebot der IB.SH Förderlotsen [hier](#)).

(Informationen zum IB.SH Investitionsdarlehen Wirtschaft [hier](#))

(Informationen zum IB.SH Mittelstandskredit [hier](#))

Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat die Landesregierung steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen ergriffen, um deren Liquiditätsslage zu verbessern.

Steuerstundungen

Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in diesen Fällen in der Regel verzichtet. Dies betrifft die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer.

Die Stundungsanträge zur Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer können formlos an das jeweils zuständige Finanzamt gerichtet werden. Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, werden an die zuständige Gemeinde gerichtet.

(Antragsformular für Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus [hier](#))

Anpassung von Vorauszahlungen

Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer können auf Antrag herabgesetzt werden. Auch hierbei sind die entstandenen Schäden nicht wertmäßig im Einzelnen nachzuweisen.

Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können formlos bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Einstweilige Aufhebung oder Beschränkung der Vollstreckung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

[Weitere Informationen](#)

Redaktion:

Robin Schermer
(040) 6378 - 5120

Redaktionelle Gesamtverantwortung:

Michael Thomas Fröhlich
(040) 6378 - 5120 & (04331) 1420 - 43